



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Walter Brunner: Neue Richtlinien für die Sozialhilfe; Beantwortung

Walter Brunner reichte am 15. November 2005 eine Einfache Anfrage betreffend „Neue Richtlinien für die Sozialhilfe“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die in der Einfachen Anfrage gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 2. November 2005 festgehalten, dass die revidierten SKOS-Richtlinien in der Stadt St.Gallen unter Einbezug der von der Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) beschlossenen Änderungen und Definitionen angewendet werden. Die VSGP hat diese Änderungen und Definitionen in Anlehnung an einen Beschluss der ostschweizerischen Kantonsregierungen und auf Antrag der Kantonalen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (KOS) beschlossen. Die revidierten Richtlinien treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Klientinnen und Klienten erhielten im September 2005 vom Sozialamt der Stadt St.Gallen eine schriftliche Vorinformation, in welcher sie auf die Revision der SKOS-Richtlinien hingewiesen wurden. Im Dezember 2005 wurde allen Klientinnen und Klienten die individuelle Neuberechnung ihres Monatsbudgets aufgrund der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien zugestellt. Diese Neuberechnungen berücksichtigen das neue Unterstützungsbemessungssystem.

Anlässlich einer Veranstaltung sind Ende November 2005 die privaten Beratungsstellen und Sozialdienste in der Stadt St.Gallen über den Inhalt, die Ziele und die Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien informiert worden.

Frage 2: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach den Empfehlungen der SKOS festgesetzt. Er setzt sich gemäss den revidierten SKOS-Richtlinien wie folgt zusammen:



Haushaltgrösse	Monatspauschale in CHF	Äquivalenzskala in %	Pauschale pro Person in CHF
1 Person	960	1.00	960*
2 Personen	1'469	1.53	735
3 Personen	1'786	1.86	595
4 Personen	2'054	2.14	514
5 Personen	2'323	2.42	465
6 Personen	2'592	2.70	432
7 Personen	2'861	2.98	409
pro weitere Person plus	269		

* Für eine Einzelperson zwischen 18-25 Jahren, CHF 735

Nebst diesen Ansätzen für den Lebensunterhalt werden auch die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung übernommen.

Frage 3: Leistungsabhängige Zulagen werden dann ausgerichtet, wenn die hilfsbedürftige Person den Nachweis ihrer Integrationsbemühungen erbringt, an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm teilnimmt oder Auflagen und Weisungen, die in einem unmittelbarem Zusammenhang mit einer beruflichen oder sozialen Integration stehen, erfüllt. Als Beispiele können erwähnt werden: Absolvieren von Aus- und Weiterbildungen, Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm, aktive Mitarbeit in einem Verein, ausgewiesene Nachbarschaftshilfe, Pflege von Angehörigen oder Mithilfe am Mittagstisch der Schule. Die vom Sozialamt angewendete leistungsbezogene Integrationszulage entspricht den SKOS-Richtlinien und beträgt je nach zeitlichem Einsatz der erwähnten Integrationsbemühungen zwischen CHF 100 und CHF 300.

Frage 4: In Abweichung zu den revidierten SKOS-Richtlinien begründen Betreuungsaufgaben Alleinerziehender für sich alleine keinen Anspruch auf eine Zulage von CHF 200. Besondere Bemühungen von Alleinerziehenden (z.B. Aufgabenhilfe für ein fremdes Kind oder regelmässiges Einkaufen für eine nicht-mobile Person) werden im Rahmen von Integrationszulagen oder situationsbedingter Leistungen entschädigt.



In Abweichung zu den revidierten SKOS-Richtlinien kann (anstelle von muss) eine Integrationszulage von CHF 100 ausgerichtet werden, wenn trotz gegenseitiger Bemühungen der Bedürftigen und des Sozialamtes keine Integrationsmöglichkeit besteht.

Diese Abweichungen wurden durch die Sozialdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone beschlossen und sowohl von der VSGP und der KOS bestätigt.

Frage 5: Leistungskürzungen als Sanktion erfolgen analog den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien. Der Pauschalbetrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann bei ausgewiesenem Fehlverhalten für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Diese Massnahme kann um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und ein neuer Entscheid getroffen wurde.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 15. November 2005

